MITTEILUNGSVORLAGE

		Vorlage-Nr.: M 12/0059		
621 - Fac	l - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben		Datum: 14.02.2012	
Bearb.:	Frau Mützel	Tel.: 109	öffentlich	
Az.:				

Beratungsfolge Sitzungstermin Zuständigkeit
Hauptausschuss 05.03.2012 Anhörung

Stadtverordnung zur Sonntagsöffnung

Sachverhalt

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBI. 2006 S.243) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt.

Zuständige Behörde zum Erlass der Rechtsverordnung ist gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeiten vom 30.11.2006 (GVOBI. 2006 S. 252) der Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt.

Es wird gebeten die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen gemäß § 55 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wie in der Anlage beigefügt zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadtverordnung wird danach entsprechend veröffentlicht.

Ani	ag	en	
-----	----	----	--

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus	besonderem Anlass an
Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten vom	.2012

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister